



HESSISCHER LANDTAG

12. 07. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.06.2021

Festlegung der Hebesätze nach dem Hessischen Grundsteuergesetz

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat am 07.06.2021 den Entwurf eines Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) vorgelegt. Es handelt sich um ein gegenüber dem Bundesgesetz vereinfachtes Flächen-Modell. Nach der Begründung der Landesregierung soll die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral sein, d.h. die Hebesätze sollen so festgelegt werden, dass für jede Gemeinde das Gesamtaufkommen der Grundsteuer unverändert bleibt. Die Landesregierung wird die Städte und Gemeinden bei der Findung der aufkommensneutralen Hebesätze unterstützen, indem sie die für Aufkommensneutralität notwendigen Hebesatzanpassungen ermittelt und bekannt gibt. Ob die Gemeinden diese ermittelten Hebesätze dann auch tatsächlich festlegen, bestimmen diese jedoch im Rahmen der Hebesatzautonomie selbst. Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Gemeinden die Grundsteuerreform dazu nutzen könnten, durch entsprechende Festlegung höherer Hebesätze zusätzliche Einnahmen zu generieren. Diese Versuchung dürfte gerade bei der Grundsteuer besonders hoch sein, da diese keine Schwankungen zeigt und der Steuerpflichtige praktisch keine Gestaltungsmöglichkeiten besitzt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Geht die Landesregierung davon aus, dass sämtliche hessischen Gemeinden – bzw. deren jeweilige Entscheidungsgremien – den Grundsteuer-Hebesatz entsprechend der Empfehlungen der Landesregierung aufkommensneutral festlegen werden?

Die Landesregierung stellt hierzu keine Spekulationen an.

Frage 2. Hat die Landesregierung im Vorfeld Gespräche mit den jeweils zuständigen Kämmerern geführt, um eine aufkommensneutrale Festlegung des Grundsteuer-Hebesatzes zu gewährleisten?

Nein.

Frage 3. Falls zweitens zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

Frage 4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Gemeinden zur Festlegung eines aufkommensneutralen Grundsteuer-Hebesatzes zu bewegen bzw. zu motivieren?

Die verfassungsrechtliche Hebesatzautonomie der Gemeinden respektierend, hat die Landesregierung sehr früh für eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform öffentlich geworben.

Frage 5. Sieht die Landesregierung rechtliche Möglichkeiten, die Festlegung von nicht aufkommensneutralen Grundsteuer-Hebesätzen (d.h. die Festlegung eines höheren Hebesatzes) bei der Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen (z.B. durch eine entsprechende Änderung im HFAG)?

Nein.

Frage 6. Falls 5 zutreffend: Wie könnte eine Berücksichtigung des Grundsteuer-Hebesatzes im Rahmen der Zuweisung von Finanzmitteln konkret aussehen?

Entfällt.

Wiesbaden, 28. Juni 2021

Michael Boddenberg